

Zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und der

AOK Rheinland/Hamburg

wird folgender

38. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996
vereinbart

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

In Anlage Q werden mit Wirkung ab dem 01.10.2015 die nachfolgenden Änderungen wirksam:

1. Die Präambel wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Ziel dieses Vertrages ist die Sicherstellung und Förderung der ambulanten Versorgung von Patienten mit Narkosen gemäß Abschnitt 5.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) durch im Bezirk der KV Hamburg zugelassene Anästhesisten im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen in den Fallgruppen des Abschnitts 5.1. Nr. 8, 1. bzw. 3. Spiegelstrich und/oder Nr. 10 EBM.“

2. § 1 erhält die nachfolgende Fassung:

„Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag haben alle Versicherten der AOK Rheinland/Hamburg, sofern die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.3. in Verbindung mit Abschnitt 5.1. Nr. 8, 1. bzw. 3. Spiegelstrich und/oder Nr. 10 des EBM vorliegen.“

3. § 2 erhält die nachfolgende Fassung:

„(1) Die Leistungen für die Erbringung von Narkosen im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen gemäß Abschnitt 5.3. EBM in den Fallgruppen gemäß Nr. 8, 1. bzw. 3. Spiegelstrich und/oder Nr. 10 des Abschnitts 5.1. EBM (GOP 05330, 05331, 05350) werden nach Maßgabe der jeweils gültigen regionalen Euro-Gebührenordnung und nach ordnungsgemäßer Kennzeichnung durch die Leistungserbringer gemäß Absatz 2 zu den Preisen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen regionalen EURO-Gebührenordnung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.

(2) Die Leistungen sind entsprechend den Fallgruppen der Nr. 8, 1. bzw. 3. Spiegelstrich und/oder Nr. 10 des Abschnitts 5.1. wie folgt zu kennzeichnen:

Fallgruppe nach 5.1. EBM	GOPn	Kennzeichnung
Kap. 5.1. Nr. 8, 1. Spiegelstrich EBM: „Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sofern wegen mangelnder Kooperationsfähigkeit und/oder durch den Eingriff bedingt eine andere Art der Schmerzausschaltung nicht möglich ist. Die ICD-Codierung ist mit Begründung anzugeben.“	05330 05331 05350	A A A
Kap. 5.1. Nr. 8, 3. Spiegelstrich EBM: „Eingriffen entsprechend dem Abschnitt 31.2.8 des EBM, sofern eine Behandlung in Lokalanästhesie nicht möglich ist.“	05330 05331 05350	C C C
Kap. 5.1. Nr. 10 EBM: „Außer bei den in der Präambel Nr. 8 und 9 genannten Indikationen können Narkosen gemäß Abschnitt 5.3 im Zusammenhang mit zahnärztlichen und/oder mund-, kiefer-, gesichtschirurgischen Eingriffen oder endoskopischen Untersuchungen der Verdauungswege nur berechnet werden bei Vorliegen von Kontraindikationen gegen die Durchführung	05330 05331 05350	D D D

des Eingriffs in Lokalanästhesie oder Analgosedierung. Die ICD-Codierung ist mit Begründung anzugeben.“		
---	--	--

”

4. In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Bei der Umsetzung der vorstehenden Bereinigungsregelung ist mit Wirkung ab dem IV. Quartal 2015 die Reduktion des Leistungsumgangs durch die Streichung der GOPn 05330B, 05331B, 05350B aufgrund des Nachtrages vom 07.09.2015, zu berücksichtigen.

Hamburg, den 07.09.2015